

Kur- und Verkehrsverein Auerbach 1866 e.V.

Ehrungsordnung

Präambel

In Ergänzung fehlender bzw. präziserer satzungsrechtlicher Vorgaben ergeht diese Ehrungsordnung. Sie ist getragen von dem Gedanken, dass eine Ehrung stets eine Auszeichnung darstellt und dem Einzelfall vorbehalten bleibt. Ehrungen können unter Beachtung bzw. Erfüllung nachfolgender Kriterien erfolgen

1. Ehrbare Person

Ehrungen können an Mitglieder und Nichtmitglieder (Förderer) des Vereins ausgesprochen werden.

2. Arten der Ehrung

a) Ehrung für langjährige Vereinsmitgliedschaft bei

mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft
mindestens 40-jähriger Mitgliedschaft
mindestens 50-jähriger Mitgliedschaft

- b) Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- d) Jede Ehrung erfolgt in Form einer entsprechend gestalteten Urkunde

3. Ausführungsbestimmungen

Ehrungen bedürfen eines begründeten Antrages, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Ausgenommen hiervon sind Ehrungen gemäß Ziffer 2.a).

Die zu ehrende Person kann keinen Antrag auf Ehrung stellen.

Die Entscheidung über eine Ehrung liegt im Falle der Kategorie Ziffer 2.c) bei der Mitgliederversammlung und im übrigen beim Vereinsvorstand.

4. Form und Durchführung

Ehrungen sollen stets in einem angemessenen und feierlichen Rahmen stattfinden. Sie sollen daher den offiziellen Veranstaltungen des Vereins oder Abteilung vorbehalten bleiben. Bei allen Ehrungen entscheidet der Vorstand über Anlassung und Zeitpunkt der Ehrung.

Die Ehrungen erfolgen durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die zu ehrende Person ist schriftlich über Form und Zeitpunkt der Ehrung zu informieren. Ist die zu ehrende Person zum Zeitpunkt der Ehrung verhindert, kann die Urkunde auch ggfs. Auf dem Postweg zugestellt werden.

5. Schlussbestimmung

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.6.2022 ab dem 1. Juli 2022 in Kraft.